

## Pressemitteilung 13/2009

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a  
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: [info@kek-online.de](mailto:info@kek-online.de)

<http://www.kek-online.de>

### 152. Sitzung der KEK am 08.12.2009

- Zulassungsantrag SUPER RTL und Beteiligungsveränderung / RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
- Zulassungsantrag cpm24.tv / CP Entertainment GmbH
- Zulassungsantrag Physique TV / EuroOne GmbH
- Beteiligungsveränderung / 4-Seasons.TV Fernsehgesellschaft bR
- Regionalfensterprogramme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bei RTL / Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
- Regionalfensterprogramm am Wochenende in Bayern / Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG und einer noch zu gründenden Gesellschaft der TV Bayern GmbH, der München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG und der rt1.tv production GmbH

**Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:**

### **Zulassungsantrag SUPER RTL und Beteiligungsveränderung / RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG**

Die RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG hat bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Spartenprogramms SUPER RTL beantragt.

Zudem hat die Antragstellerin die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Danach beabsichtigt die RTL Group S.A., den bisher von der CLT-UFA S.A. an der Antragstellerin gehaltenen Anteil in Höhe von 50 % in die RTL Group Vermögensverwaltungs GmbH einzubringen.

Die Stimmrechte an der Bertelsmann AG lagen bislang vollständig bei der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH. Mit dem Tod von Reinhard Mohn haben sich die bis dahin stimmrechtslosen Kapi-



Gesellschafter der Antragstellerin sind mit einer jeweils 50%igen Kapitalbeteiligung die zum Disney-Konzern gehörende BVI Television Investments, Inc. und die zur Bertelsmann AG zählende CLT-UFA S.A.

Neben SUPER RTL sind dem Disney-Konzern auch die im bundesweiten Fernsehen verbreiteten Programme Disney Channel, Toon Disney, Toon Disney +1, Playhouse Disney, Disney XD (vormals Jetix), RTL II, History und The Biography Channel und das bisher noch nicht auf Sendung gegangene Programm Crime & Investigation Network zuzurechnen. Der Bertelsmann AG sind im bundesweiten Fernsehen die Programme RTL, RTL II, VOX, n-tv, RTL Living, RTL Crime, Passion, auto motor und sport Channel und K1010 (seit 30.11.2007 nicht mehr auf Sendung) zuzurechnen.

Der Disney-Konzern erzielte im Referenzzeitraum von September 2008 bis August 2009 einen Zuschaueranteil von 6,5 %. Die Zuschaueranteile der frei empfangbaren Programme der RTL Group lagen im Referenzzeitraum bei insgesamt 24,7 %. Die Zuschaueranteile des Disney-Konzerns und der Bertelsmann AG sind jeweils getrennt zu betrachten und nicht zusammenzurechnen. Für eine Addition der jeweiligen Zuschaueranteile wäre erforderlich, dass über die Kooperation bei der Antragstellerin hinaus ein Verbundtatbestand im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zwischen den Konzernen erfüllt wäre (vgl. Pressemitteilung 2/2005). Dies ist nicht der Fall.

Die der Bertelsmann AG zurechenbaren Zuschaueranteile erreichen nicht die Zuschaueranteilsgrenze von 25 %, an die der Rundfunkstaatsvertrag in § 26 Abs. 2 Vermutungstatbestände für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht knüpft. Allerdings wird diese nur knapp unterschritten. Wegen der im Programm RTL gesetzmäßig veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil der RTL Group jedoch um fünf Prozentpunkte auf 19,7 % und entfernt sich somit weiter von der Vermutungsschwelle von 25 %.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und auf ihre umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich überprüft die KEK in ständiger Praxis den Grundtatbestand vorherrschender Meinungsmacht des § 26 Abs. 1 RStV auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV.

Auf dem medienrelevanten verwandten Markt der **Tagespresse** ist die Bertelsmann AG über ihre Beteiligung an der Gruner + Jahr AG & Co. KG aktiv. Der Einfluss der Gruner + Jahr AG & Co. KG hat sich durch die vollständige Übernahme der Financial Times Deutschland leicht erhöht. Insgesamt ist die Bertelsmann AG in diesem Segment jedoch nur in einem geringen Umfang tätig, so dass von keiner nennenswerten Verstärkung ihres Meinungseinflusses auszugehen ist.

Die Bertelsmann AG verfügt über ihre Beteiligung an der Gruner + Jahr AG & Co. KG auch über eine Vielzahl von Verlagsbeteiligungen im Bereich der **Publikumszeitschriften** (u. a. Stern, Spiegel, Brigitte, Geo, Essen & Trinken). Im Bereich der Programmzeitschriften besteht eine Beteiligung der Ber-

telsmann AG mit 75 % an dem TV-Supplement rtv. Seit der Prüfung in vorbenanntem Verfahren hat die Gruner + Jahr AG & Co. KG verschiedentlich Zeitschriften eingestellt oder verkauft. In einer Gesamtschau mit den neuerschienenen Zeitungen gleichen sich die eingetretenen Veränderungen gegenseitig aus.

Im Bereich **Hörfunk** lag der Anteil an der Hördauer der Sender, an denen die RTL Group S.A. mit 25 % oder mehr beteiligt war, bei 6,6 %. Im Vergleich dazu hat sich der Einfluss auf dem Radiomarkt mit heute 7 % Hördaueranteilen trotz der zwischenzeitlichen vollständigen Übernahme des Senders Spreeradio nicht wesentlich verstärkt.

Die RTL Group S.A./Bertelsmann AG ist im **Onlinebereich** mit verschiedenen Angeboten stark vertreten. Der Anteil an den IVW-gemeldeten Seitenaufrufen liegt bei 12,7 %. Insbesondere im Bereich der Angebote mit redaktionellem Inhalt ist die RTL Group S.A./Bertelsmann AG mit den Angeboten [www.RTL.de](http://www.RTL.de), [www.Spiegel.de](http://www.Spiegel.de) (spiegelonline), [www.Stern.de](http://www.Stern.de) und [www.n-tv.de](http://www.n-tv.de) präsent. Zudem verstärken Mediathek- und Abrufangebote die mediale Wirkung der einzelnen Sender.

Die genannten, außerhalb der Fernsehaktivitäten liegenden Märkte sind mit der Fernsehveranstaltung jedoch nicht in einer Weise vergleichbar, die es ermöglichen würde, ihre jeweiligen Einflusspotenziale den Zuschaueranteilen entsprechend abzubilden. Crossmediale Verflechtungen im Bertelsmann-Konzern ermöglichen aber die parallele oder zeitlich gestaffelte Vermarktung bestimmter Inhalte als Programme und erlauben allumfassende Verwertungsstrategien. Die Verwertung von Inhalten über derart verschiedene Verbreitungskanäle vertieft deren potenziellen Meinungseinfluss.

Insgesamt wurden die Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG auf medienrelevanten verwandten Märkten in der Vergangenheit mit einem Zuschaueranteil von etwa 7 % bewertet, wobei auf den Onlinebereich rund 3 % entfielen. Zu dem zurechenbaren Zuschaueranteil von gegenwärtig 19,7 % nach Abzug der Bonuspunkte müssen – unter Ausklammerung der Gewichtung der Aktivitäten im Onlinebereich – folglich zunächst etwa 4 % aufgrund der übrigen Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG hinzugezählt werden. Zu dem sich daraus ergebenden Zuschaueranteil von rund 23,7 % kommen dann noch die Aktivitäten im Onlinebereich hinzu. Selbst wenn man dem Onlinebereich mit redaktionellem Inhalt gegenüber seiner früheren Gewichtung eine höhere medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung beimisst, ist auch nach § 26 Abs. 1 RStV nicht von vorherrschender Meinungsmacht auszugehen.

### **Zulassungsantrag cpm24.tv / CP Entertainment GmbH**

Die CP Entertainment GmbH hat bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) die bundesweite Zulassung des Spartenprogramms cpm24.tv beantragt. cpm24.tv ist als ein 24-stündiges Programm aus Live-Sendungen, Spielfilmen und Übertragungen von Sportveranstaltungen geplant. Vorerst sollen jedoch überwiegend Pferdesportveranstaltungen gesendet werden. Das Programm soll als Livestream auf der Webseite der Antragstellerin verbreitet werden.

Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CP Medien AG, die ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der CoproMedia AG ist.

### **Zulassungsantrag Physique TV / EuroOne GmbH**

Die EuroOne GmbH hat bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die bundesweite Zulassung des Spartenprogramms Physique TV beantragt. Physique TV ist als Spartenprogramm geplant, das sich vorrangig den Themen Fitness, Ernährung und Kraftsport widmen soll. Das Programm soll über Satellit ausgestrahlt werden.

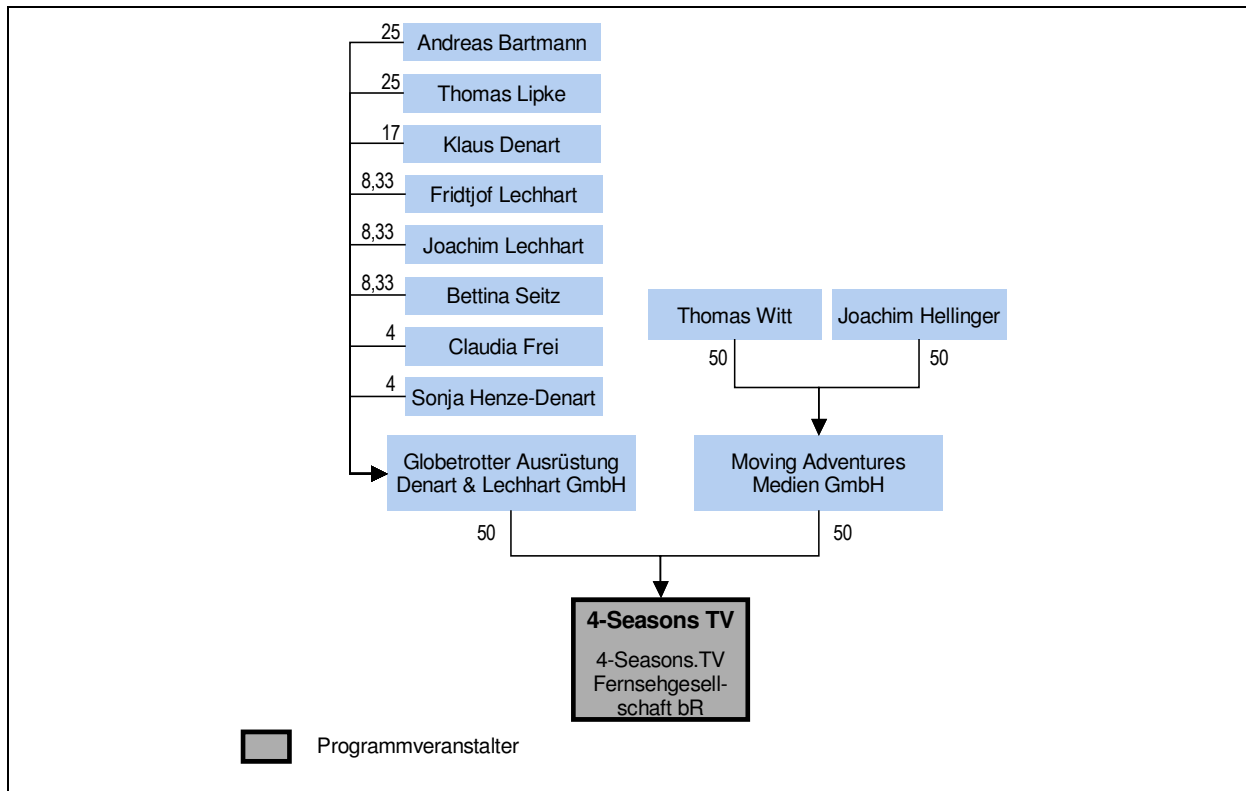
Die Gesellschafter der Antragstellerin sind zu jeweils 50 % Ahmad Kargar und Hamid Kargar.

### **Beteiligungsveränderung / 4-Seasons.TV Fernsehgesellschaft bR**

Die 4-Seasons.TV Fernsehgesellschaft bR hat bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die Veranstalterin ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Globetrotter Ausrüstung Denart & Lechhart GmbH und der Moving Adventures Medien GmbH, die jeweils Beteiligungen in Höhe von 50 % halten. An der Moving Adventures Medien GmbH sind wiederum Thomas Witt und Joachim Hellinger zu je 50 % beteiligt. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen betreffen die Globetrotter Ausrüstung Denart & Lechhart GmbH. Gegenüber der bisherigen Gesellschaftsstruktur stellen sich die Beteiligungsverhältnisse nunmehr wie folgt dar:

	bisher	aktuell
Andreas Bartmann	25 %	25 %
Thomas Lipke	25 %	25 %
Klaus Denart	17 %	17 %
Peter Lechhart	10 %	-
Fridtjof Lechhart	5 %	8,33 %
Joachim Lechhart	5 %	8,33 %
Bettina Seitz	5 %	8,33 %
Claudia Frei	4 %	4 %
Sonja Henze-Denart	4 %	4 %

Somit zeigt sich die aktuelle Gesellschafterstruktur der Veranstalterin wie folgt:



## Weitere Entscheidungen

### Regionalfensterprogramme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bei RTL / Rhein-Neckar Fernsehen GmbH

Gegen die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Bescheid vom 22.07.2009 festgesetzte Finanzierung des Fensterprogramms RNF Life der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH im Hauptprogramm RTL für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgt im Rahmen der Beherrschung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

RTL ist neben Sat.1 eines der beiden zuschaueranteilstärksten bundesweiten privaten Vollprogramme, daher sind in das Programm gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV regionale Fensterprogramme aufzunehmen. Aufgrund dieser Verpflichtung wird derzeit für Teile Baden-Württembergs und Rheinland-Pfalz durch die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH das Regionalfensterprogramm RNF Life im Rahmen des Hauptprogramms von RTL veranstaltet.

## **Regionalfensterprogramm am Wochenende in Bayern / Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG und einer noch zu gründenden Gesellschaft der TV Bayern GmbH, der München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG und der rt1.tv production GmbH**

Das Verfahren zur Zulassung des landesweiten Fensterprogramms am Wochenende im Hauptprogramm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH und im Hauptprogramm der RTL Television GmbH ist durch Erlass der Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 29.10.2009 und vom 30.10.2009 abgeschlossen. Die Herstellung des Benehmens durch die KEK ist somit nicht mehr möglich.

Ohne die nach § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV erforderliche Benehmensherstellung durch die KEK abzuwarten, hat der Medienrat der BLM bereits in seiner Sitzung am 15.10.2009 über die Genehmigung der Zulassungen zur Verbreitung des landesweiten Fernsehfensters am Wochenende in den Programmen Sat.1 und RTL beschlossen. Die BLM hat entsprechend des Medienratsbeschlusses vom 15.10.2009 die Genehmigungen für die Veranstalter der landesweiten Fernsehfenster am Wochenende im Programm Sat.1 mit Bescheid vom 29.10.2009 und im Programm RTL mit Bescheid vom 30.10.2009 erteilt.

Da bereits die Zulassungsbescheide durch die BLM ausgefertigt wurden und auch keinen Vorbehalt im Hinblick auf die gesetzlich erforderliche Benehmensherstellung mit der KEK enthalten, können Argumente der Vielfaltssicherung aus der Entscheidung der KEK nicht mehr einbezogen werden.

Potsdam, 10. Dezember 2009